

Satzung

der Großen Kreisstadt Zschopau über die Höhe des Geldbetrages für die Ablösung der Verpflichtung zur Herstellung von Stellplätzen und Garagen (Stellplatzablösesatzung) vom 01.12.1999

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen vom 21.04.1993 (SächsGVBl. S. 301) , zuletzt geändert am 10.12.1998 und des § 49 Abs. 2 des Gesetzes zur Vereinfachung des Baurechts im Freistaat Sachsen vom 18.03.1999 (SächsGVBl. S. 85) hat der Stadtrat der Großen Kreisstadt in seiner Sitzung am 01.12.1999 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Ablösebetrag

Der Geldbetrag je Stellplatz (Ablösebetrag) wird gemäß § 49 Abs. 2 des Gesetzes zur Vereinfachung des Baurechts im Freistaat Sachsen unter Anwendung eines Satzes von 60 v. Hundert der durchschnittlichen Herstellungskosten von Parkeinrichtungen einschließlich der Kosten des Grunderwerbes auf

11.700,00 DM

festgesetzt.

§ 2

Zahlung des Ablösebetrages

Die Zahlung des Geldbetrages (Ablösebetrag) wird durch Leistungsbescheid festgesetzt

§ 3

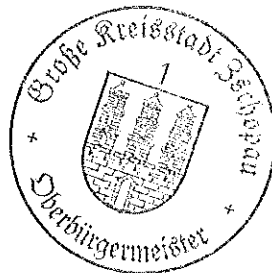
Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Stellplatzablösesatzung vom 14.03.1997 außer Kraft

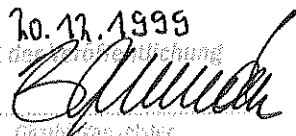
Zschopau, am 06.12.1999



Baumann
Oberbürgermeister



20.12.1999
Tag der Veröffentlichung



Graf/König - Richter